

# Regulativ

für die

Oberlausitzische Priester- und Schullehrer-  
Wittwen- und Waisen-Sozietät  
zu Budissin,

die Verfassung derselben, nebst der Verwendung  
und Verwaltung ihres Vermögens-Fonds  
insonderheit betreffend.



Chr.-Weise-Bibl.

WV 5 VII a  
1232

ZITTAU

B u d i s s i n

gedruckt in der Monfeschens Buchdruckerei.

1841.



SLUB

Wir führen Wissen.

Christian Weise  
Bibliothek



*Lus VI a*

Christian-Weise-Bibliothek Zittau	
wiss. Altbestand	
1232	

*NSO: Lus VI c*

*SWB  
000*



---

## Geschichtliche Einleitung.

---

**Die Priester: und Schullehrer: Wittwen: und Waisen: Sozietät zu Budissin** hat ihre Entstehung aus den unterm 21. November 1708 beschloßnen und zu Folge allerhöchster Landesherrlicher Genehmigung vom 14. März 1709 durch das Königlich Sächsische Oberamt im Markgrafthum Oberlausitz am 4. May ebendesselben Jahres confirmirten Vergleichsartikeln erhalten, und sind während des Zeitraums eines Jahrhunderts mancherlei Abänderungen der letztern vorgekommen, welche von den Zeit- und Kassen- Umständen herbeigeföhret wurden.

Den ersten Plan dieser Anstalt entwarfen einige Mitglieder des evangelischen Ministeriums zu Budissin und sendeten denselben mit Beistimmung ihrer übrigen Amtsgenossen an mehrere auswärtige Prediger und Schullehrer, sowohl in der Oberlausitz



als der angränzenden Meißnischen Gegend, von welchen vier und dreißig an einem in Budissin zu obengedachter Zeit gehaltenen Konvente bei persönlicher Gegenwart durch eigenhändige Unterschrift sich verbindlich machten, darüber festzuhalten.

Laut dieses Entwurfs war man gemeint, die Anzahl der Mitglieder auf Fünfzig und weiterhin bis auf Hundert steigen zu lassen, welche Höhe sie jedoch nie erreichen konnte.

Man bestimmte zur Einlage, außer einem Kapitale von 100 Thalern, dessen Abentrichtung entweder baar oder mittelst einer auf die Verzinsung zu Sechs fürs Hundert gestellten Schuldverschreibung erfolgen sollte, annoch 6 und resp. 10 Thaler Eintrittsgeld, nebst einem jährlichen Beitrage von Zwölf Groschen zum Begräbnisgelde. Die Erlegung des letztern wurde jedoch bald nachher auf zehn Jahre lang eingeschränkt, und dagegen jedem Mitgliede beim Eintritte in die Sozietät ein Beitrag von Fünf Thalern überhaupt abgefordert.

Für diese Leistungen sollten jede Wittwe, oder an deren statt die hinterbliebenen unmündigen Waisen, sowohl zur Beerdigung des verstorbenen Mitglieds 30 Thaler, und, wenn die Kasse es würde tragen können, 50 Thaler Begräbnisgeld empfangen, als auch eine jährliche Pension von 30 Thalern am Konvente, nach zurückgelegtem Wittwenjahre, lebenslang, die Waisen aber bis zur Vollendung des 20sten Jahres des jüngsten Kindes zu genießen haben.

Db



Ob nun wohl durch die Zusammentragung eines damals nicht unbedeutenden Kapitals der Anstalt Festigkeit gegeben ward, weil die Wittwen sogleich von den eingehenden Zinsen zu theilen waren; so wurde es doch bald fühlbar, daß die Anlage des Kapitals zum Fond nicht im richtigen Verhältnisse zu den versprochenen Pensionen stehe, zumal da man auf das Alter der aufzunehmenden Mitglieder keine verhältnismäßige Rücksicht genommen, und Männer, weit über 60 Jahr alt, zugelassen hatte, deren Wittwen man gleiche Vortheile gestattete. Schon im vierzehnten Jahre, nach Errichtung der Gesellschaft, waren die Zinsen des damals bey Achtzig Mitgliedern errichteten Kapitalgrundstammes von 14000 Thalern zu 6 von Hundert nicht mehr hinreichend, einer jeden der über die Zahl von dreißig vermehrten Wittwen den vollen Versorgungsgehalt an 30 Thalern zu geben, weshalb man denselben nach und nach auf 25, 20, 13 und zuletzt auf 10 Thaler herabsetzen mußte.

Die Unzufriedenheit der Mitglieder hierüber und besonders die Klagen einiger Wittwen bei dem Königlichen Oberamte, nöthigten daher die Sozietät, einen neuen Plan zu Vertheilung der Wittwengehaltsgelder zu entwerfen, nach welchem die Wittwen in Fünf Klassen dergestalt eingetheilt wurden, daß die in der ersten Abtheilung befindlichen Drei Jahre den vollen Gehalt an 30 Thalern, als den ohngefähren Betrag des eingelegten Kapitals erhielten, die Wittwen der 5ten Klasse aber jährlich nur 6 Thaler, als die Zinsen von diesem Kapitale,  
bis



bis an ihr Ende genießen sollten. Der verbleibende Ueberschuß wurde zu Neun Theilen bestimmt, wovon die Wittwen in der 2ten Abtheilung Vier, in der 3ten Drei und in der 4ten Zwei Portionen empfangen sollten.

Diesem Entwurfe wurde im Jahre 1735 die Landesherrliche Genehmigung ertheilt.

Indeß hatte diese große Verminderung des Genusses der Wittwen die unausbleibliche Folge, daß die Zahl der Mitglieder in dem Jahre 1764 bis auf Sechszehn gesunken war, und von den Wittwen, deren Zahl im Jahre 1738 bis auf 58 sich erhöht hatte, standen noch Funfzehn im Pensionsgenusse.

Durch gedachte Maasregeln hatte sich dagegen auf der andern Seite der Kapitalstamm nicht nur erhalten, sondern auch so weit vermehrt, daß man von denselben ohne Gefahr wiederum abgehen konnte. In dem ermeldeten Jahre 1764 wurde deshalb beschloffen, hinführo wiederum allen Wittwen den vollen Gehalt zu reichen. Auch veranlaßte der Anwuchs des Vermögens der Sozietät, den Wittwen und Waisen, als zu deren Versorgung die Anstalt gestiftet worden, in der Folge nach und nach einige Wohlthaten zufließen zu lassen.

Die Verwaltung der Sozietätskasse ist den confirmirten Artikeln zu Folge immerwährend bei der Gesellschaft verblieben, und lag dieselbe deren Vorstehern ein halbes Jahrhundert hindurch



hindurch allein ob, indem hierzu alljährlich bei der ordentlichen Zusammenkunft ein Provisor nebst zwei Assessoren aus den Mitgliedern nach der damaligen Eintheilung in die drei Zirkel, den Budissinischen, Zittauischen und Camenzischen, zu deren einem sich jedes Mitglied halten mußte, wechselsweise gewählt wurde.

Allein, da die dreifache Verwaltung, anstatt zur Erleichterung zu dienen, vielmehr das Rechnungswesen erschwerte, auch jene beiden auswärtigen Zirkel von selbst aufhörten, und, weil einige Mitglieder daraus nicht mehr vorhanden waren, eingezogen werden mußten; so fanden die wenigen übrigen auf dem Lande annoch lebenden Gesellschaftsgenossen bei damaligen Kriegsunruhen sich genöthiget, einen in Budissin wohnhaften und erfahrenen Rechtsgelehrten, der sich schon vorher um die Sozietät verdient gemacht hatte, die Verwaltung der Kasse und Besorgung der Rechtsangelegenheiten, unter dem Namen eines Prokurators und allgemeinen Bevollmächtigten zu übertragen.

Bei dieser Verfassung hat der gesellschaftliche Verein in gesegneter Aufnahme seines Vermögenszustands bis dahin sich befunden. Nachdem aber neuerlich zu höherer und allerhöchster Kenntniß zu bringen gewesen, daß sowohl bei der Verwendung als bei der Verwaltung von den früherhin confirmirten Beschlüssen verschiedentlich abgewichen worden; so



so haben **Ihro Königliche Majestät** von Sachsen den jetzigen Provisoren der Gesellschaft die Abfassung und Vorlegung eines neuen und vollständigen Entwurfs zu einem zwar auf den Grund der vorigen Artikel, jedoch nach den dormaligen Zeit- und Kassen-Umständen einzurichtenden Regulatife, unter Zustimmung aller Mitglieder, mittelst an **Dero** Oberamt erlassenen allergnädigsten Rescripts vom 14. December 1808 anzubefehlen und, als solches geschehen, **Allerhöchstdero** fernere Willensmeinung wegen des eingereichten Entwurfs durch die anderweiten allerhöchsten Verfügungen vom 16. Januar und 3. October vorigen Jahres zu erkennen zu geben, auch dabei insonderheit anzuordnen geruhet, daß das in dessen allen Gemäsheit unter oberamtlicher Autorität nunmehr auszufertigende Regulatif in Druck gebracht und sodann der Societät nachächtlich hinausgegeben werden solle.

Es lautet aber sothanes Regulatif wörtlich wie folget:

Erster



---

## Erster Abschnitt.

### Zweck der Anstalt und wesentliche Bedingungen derselben.

---

#### §. 1.

Der Beitritt zu dieser Sozietät ist zwar, bei deren Errichtung im Jahre 1708, allen in den Königlich Sächsischen Landen angestellten Predigern und Schullehrern verstattet worden. Nachdem aber in dermaligen Zeiten die außerhalb dem Markgrafthum Oberlausitz sich befindenden Königl. Sächsischen Geistlichen in mehrern ihrer Distrikte Gelegenheit finden können, an ähnlichen daselbst bestehenden Gesellschaften Theil zu nehmen, und auf die Prediger und Schullehrer in der Oberlausitz bei der ersten Fundation absonderlich Rücksicht genommen worden; so soll künftighin nur den im Markgrafthum Oberlausitz verordneten Predigern und den an den öffentlichen Schulanstalten der Sechsstädte angestellten Lehrern die Theilnahme an der Gesellschaft vergönnt seyn, und zwar unter folgenden Bedingungen:

Beschaffenheit der Mitglieder.

B

a.)



a.) daß sie der wahren evangelischen Religion und ungeänderten Augsburgerischen Konfession aufrichtig zugethan sind, und was derselben zuwider ist, nicht annehmen, noch lehren;

b.) daß sie bei ihrer Aufnahme mit einer gefährlichen Krankheit nicht behaftet sind, und durch Zeugnisse ihres Arztes ihre Gesundheit bescheinigen;

c.) daß sie sich der Uebereinkunft in allen Stücken gemäß bezeigen zu wollen versprechen, auch ihr Taufzeugniß mit bringen.

§. 2.

Anzahl  
derselben.

Die Zahl der Mitglieder besteht gegenwärtig in Vier und Dreißig Personen. Eine Vermehrung derselben kann zwar statt finden; jedoch darf die Zahl von Sechzig nie überschritten werden.

§. 3.

Wahl  
derselben.

Nach dem Abgange eines Mitgliedes wird der erledigte Platz unter den etwan vorhandenen Expectanten, dem am ersten sich angemeldet, insofern er sich übrigens annoch zur Aufnahme qualifizirt, ertheilt. Sollten keine Expectanten vorhanden seyn, und sich mehrere, bei der Vacanz zugleich melden; so ist auch hier nach der Zeit der Anmeldung zu verfahren, wenn aber mehrere zu gleicher Zeit ansuchen sollten, unter ihnen von der Gesellschaft eine ordentliche Wahl anzustellen.

Ein Sohn oder Eidam des verstorbenen Mitglieds, welcher in einem Prediger- oder oben bezeichneten Schulamte stehet,  
und



und die Aufnahme begehret, erhält jedoch vor allen andern den Vorzug, daß er unter den in diesem Artikel enthaltenen Bedingungen zuerst aufgenommen wird.

Sollte dagegen ein Mitglied bei seinem Leben, entweder wenn er Wittwer geworden und seine Kinder die Volljährigkeit erreicht, oder auch anderer Ursachen halber, den Verein zu verlassen, sich entschließen; so stehet es ihm frey, seinen Platz einem Sohne oder Sidame, oder einem andern seiner Freunde, wenn derselbe zur Wahl tüchtig ist, abzutreten und zu übereignen, auch sein Antrittskapital an 100 Thalern, wenn er es bereits bezahlt hat, von dem solchenfalls seinen Platz einnehmenden, neuen Mitgliede sich zurückzahlen zu lassen. Wie jedoch diesernach alles dasjenige, was der Abgehende bei seinem Eintritte sowohl als hernach an Zinsen auf die rückständige Einlage oder deren Reste an die Kasse gezahlet und selbige von daher erworben hat, der Sozietät eigenthümlich verbleibt; so muß auch das ihm auf diese Weise nachfolgen sollende Mitglied bei seiner Aufnahme sich in der Versammlung persönlich einfinden, der in folgendem §. festgesetzten Leistungen sich entschütten und das von seinem Abtreter noch nicht bezahlte Kapital sofort abführen oder die Abtragung verbindlich übernehmen.

§. 4.

Ein jedes Mitglied erlegt bei seiner Aufnahme in die Sozietät  
a.) **Ein hundred Thaler** — = — = in guten gangbaren  
conventions- und valvationsmäßigen, nach dem allerhöchsten  
B 2 Münz-  
Leistungen  
derselben.



Münzedikte vom 14. Mai 1763 §. 1. die Mark feinen Silbers zu Dreizehn Thaler Acht Groschen ausgeprägten Münzsorten, entweder baar oder stellet dagegen eine Obligation von sich, bekennet darinnen der Kasse Einhundert Thaler als Receptions-Kapital schuldig zu seyn und verspricht, dieselbe mit Fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und in halbjährigen Fristen, Weihnachten und Johannis, kostenfrei abzutragen, das Kapital selbst aber sobald als möglich, und spätestens binnen Vier Jahren, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, nach seinen Umständen, entweder auf einmal oder in beliebigen, jedoch nach vorgängigen dem Prokurator ein Vierteljahr zuvor zu meldenden Terminen, bezahlen zu wollen. Außerdem

b.) zahlet das eintretende Mitglied alsbald bei der Aufnahme **Sechs Thaler** Eintritts- desgleichen **Fünf Thaler** Begräbnisgeld und für den Ueberschuß der Jahre, wenn der Aufgenommene das Dreißigste Jahr bereits überschritten hat:

im ersten Quinquennio vom 30sten Jahre bis zum 35sten incl.  
für jedes Jahr 1 Thaler,

im zweiten Quinquennio vom 36sten Jahre bis zum 40sten incl.  
für jedes Jahr 2 Thaler,

im dritten Quinquennio vom 41sten Jahre bis zum 45sten incl.  
für jedes Jahr 3 Thaler,

im vierten Quinquennio vom 46sten Jahre bis zum 50sten incl.  
für jedes Jahr 4 Thaler,

Personen



Personen über Fünfzig Jahr können nicht aufgenommen werden.

c.) Würde ein Mitglied mit Berichtigung der Zinsen vom Eintrittskapitale zwei Jahr lang im Reste verbleiben, oder dieses Kapital selbst binnen Vier Jahren nicht abzahlen; so soll die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten in beiden Fällen für eine Entfagung vom Vereine angesehen und das Mitglied dadurch für ausgeschlossen geachtet, von dem Provisor aber solches in der jährlichen Zusammenkunft angezeigt werden, damit die dadurch erledigte Stelle wiederum ersetzt werden möge.

d.) Sollte ein Mitglied nach Absterben seiner Ehefrau zu einer anderweiten Heirath verschreiten, so macht dasselbe, insofern es dabei zu bleiben gedenkt, die neue Ehegenossin mit Erlegung von **Zehen Thalern** an die Kasse des künftigen Genusses aller Sozietäts-Wohlthaten theilhaftig, jedoch muß, wenn die neue Gattin über Zehen Jahre jünger als die verstorbene seyn sollte, für jedes solches Jahr **Ein Thaler** nachgezahlt werden.

§. 5.

Wenn ein Gesellschaftsgenosse, der weder Kapital noch Zinsen an die Kasse mehr zu bezahlen hat, stirbet; so sollen dessen Wittwe, oder wenn er keine hinterläßt, desselben Kinder, oder in Ermangelung deren, dessen sonstige rechtmäßige Erben, auf geschene Meldung und Bescheinigung des Todesfalls ihres Erblassers, gegen legale Quittung, sofort

Begräbnis-  
geld.

Fünfzig



**Fünfzig Thaler — = — =**

Begräbnisgeld baar, im Fall dagegen das Einlagekapital noch nicht berichtigt worden, nur die Hälfte mit

**Fünf und Zwanzig Thalern — = — =**

ausgezahlt erhalten, die andere Hälfte desselben aber von der Schuld abgezogen und darüber eine Quittung gegeben werden.

§. 6.

Pensionen  
der Wittwen  
und Waisen.

Hiernächst erhalten dessen hinterlassne Wittwe, oder an deren Statt die verlassnen unmündigen Waisen desselben, alljährlich am festgesetzten Konvente

**Fünfzig Thaler — = — =**

aus der Kasse, resp. nach Beendigung der zu genießen gehabtten Gnadenzeit während der Vacanz des erledigten Predigt- oder Schulamts, und zwar 30 Thaler am Konventtage und 20 Thaler in der Mitte des Monats December jeden Jahres, so lange der Kassenzustand es verstattet, künftig gegen legale Quittung ausgezahlt, wovon ebenfalls, wenn das Einlagekapital von dem Verstorbenen noch nicht völlig abgetragen worden, die Hälfte so lange bei der Kasse zurückbehalten wird, bis Kapital und Zinsen getilget sind. Sollten aber Wittwe und Waisen eher, als die Berichtigung dieses Kapitals sammt Zinsen durch sothane Abzüge erfolgt ist, sterben; so muß der verbleibende Rückstand, es wäre denn ihre Armuth erwiesen, aus dem Nachlasse



Nachlasse bezahlt werden. Außerdem empfängt die Wittwe oder Waisen, am nächsten Konvente nach Ablauf der amtlichen Gnadenzeit, soviel auf den jährlichen Gehalt, als auf diesen Zwischenraum, nämlich vom Ende der Gnadenzeit bis zum Konventtage, nach Monaten gerechnet wird.

§. 7.

Diese jährliche Pension bekommt

a.) eine Wittwe, dafern sie im Wittwenstande verbleibt, bis an ihren Tod; die Kinder aber haben, sie mögen aus der ersten, zweiten oder dritten Ehe, vor oder nach des Vaters Eintritte in die Gesellschaft, erzeuget seyn, wenn sie nur des Verstorbenen leibliche und nicht Stieffinder sind, so lange, bis die jüngste Waise das Achtzehnte Jahr ihres Alters erfüllt, dieselbe völlig zu genießen, jedoch also, daß Wittwe und Kinder zusammen nur eine Pension von **Funfzig** Thalern erhalten.

Nähere  
Bestimmung  
der Art der  
Eintheilung  
derselben.

Es haben aber die Vormünder solcher Unmündigen, die nicht bei der Mutter erzogen werden, den auf dieselben davon kommenden Antheil zu ihrer Erziehung, Unterhalt und Bildung zu verwenden, und wenn unterdessen einige von ihnen die Volljährigkeit erlangt, oder sich verhehlicht hätten, soll das Waisengeld denenjenigen, welche das 18te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, allein verbleiben.

Im Fall dagegen

b.)



b.) ein Mitglied bei seinem Tode Kinder hinterläßt, die dem 18ten Jahre bereits nahe, d. h. schon 17 Jahr alt sind; so ist die Erhebung der 50 Thaler, in Ermangelung einer Wittwe, denselben bis zum erfüllten 20sten Jahre zuzustellen, insofern sie bis dahin unversorgt und unverehelicht sind.

c.) Wäre keine Wittwe vorhanden, und die Kinder hätten insgesammt schon bei des Vaters Tode das 20ste Jahr ihres Alters überschritten; so ist ihnen, auf ihr Anmelden und Suchen, bei ihrer Verheirathung oder Promotion, oder auch einem erlittenen Verluste und Unglücksfalle, nach Bewilligung der am Konvente versammelten Mitglieder, mit einer Beisteuer zu helfen.

§. 8.

Erläuterung  
des  
vorstehenden  
Paragra-  
phen.

a.) Es wird jedem Vater freigelassen, nach seinem Gefallen zu verordnen, wie diese 50 Thaler unter die Seinigen nach seinem Ableben eingetheilt werden sollen. Stirbt er aber

b.) ohne eine desfallsige besondere Bestimmung hierüber ertheilt zu haben, und hinterläßt leibliche nur aus einer Ehe erzeugte Kinder; so bleiben diese 50 Thaler der Mutter zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalte. Ueberlebten ihn jedoch

c.) leibliche und aus verschiedenen Ehen entsproßne Kinder, und die Stiefkinder der Mutter blieben nebst ihren eignen Kindern bei derselben, würden auch von derselben erzogen; so hat sie ebenfalls die 50 Thaler Gehalt zu ihrem und der sämtlichen  
Kinder



Kinder Unterhalt zu genießen und anzuwenden; worüber die Vormünder Aufsicht zu führen verbunden sind.

d.) dafern leibliche oder Stiefkinder der Wittwe zu besserer Erziehung, des Studirens, Erlernung einer Profession oder anderer wichtigen Ursachen halber, von ihr wegkommen sollten, und solches mit einem, zwei oder drei dieser Kinder erfolgte; so verbliebe von den 50 Thalern nur die Hälfte der Mutter, die andere Hälfte bekämen dagegen die bei derselben nicht befindlichen Kinder. Wären der Kinder viere bis achte; so erhielten diese 33 Thaler 8 Gr. — = und die Wittwe 16 Thaler 16 Gr. — = wären ihrer aber über achte; so werden der Mutter 10 Thaler, den Kindern hingegen 40 Thaler — = — = zugetheilt, bis sich ihre Zahl entweder durch Heirath oder erlangte Volljährigkeit vermindert, und die Wittwe endlich nach dem nurbestimmten Verhältnisse zum vollen Genusse gelanget.

Sedoch hat

e.) weder eine Wittwe, wenn sie sich anderweit verhehlicht, noch Kinder, wenn sie das 18te oder 20ste Jahr ihres Alters erreicht haben, oder heirathen, fernern Antheil an diesem Gehalte.

§. 9.

Für die Wittwen der Mitglieder der Sozietät, die im Genusse der Pension gestanden haben, wird ein Begräbnisgeld an **Dreißig** Thalern bestimmt, und solches auf die Meldung ihres

Bestimmung  
des Begräbnisgeldes der  
Wittwen.

Ⓔ

ihres



ihres Todes den Erben derselben aus der Kasse, dafern es deren Kräfte gestatten, gegen gehörige Quittung und kirchlichen Todtenschein, alsobald zur Verwendung auf ein anständiges Begräbniß ausgezahlt. Hiermit sind die Erben sodann völlig abgefunden, wenn keine unmündigen Kinder vorhanden sind, welche die Pension ferner zu genießen haben.

§. 10.

Stipendien  
für studiren-  
de Söhne der  
Mitglieder.

Die beiden von Fraun Katharinen Elisabeth von Rechenberg, gebornen von Ponickau, im Jahre 1719, und von Fraun Annen Sophien von Theler, gebornen von Haugwitz, im Jahre 1720, an die Priester-Wittwen- und Waisenkasse für studirende Söhne der Gesellschaftsmitglieder vermachten Legate von resp. 200 Thalern und 100 Thalern, werden auch fernerhin zu diesem Zweck verwendet, und von den Zinsen derselben Ein oder Zwei Stipendien, wie solches von der Gesellschaft für gut befunden wird, denjenigen, welche zur Zeit des Genusses auf Akademien wirklich studiren, und solches, so wie ihr Wohlverhalten, durch gültige Zeugnisse bescheinigen, auf Drei Jahre zugetheilt, dergestalt, daß zuvörderst Söhne verstorbener, in deren Ermanglung Söhne lebender unbemittelter, und zuletzt erst Söhne annoch lebender Mitglieder überhaupt theilhaft werden sollen.

Die für den Eingangsgedachten Hauptzweck der Sozietät bestimmten Gelder aber können furohin zu Stipendien nicht mehr verwendet werden.

Ferner



Ferner sollen

§. 11.

die Kinder ehemaliger und verstorbener Mitglieder der Gesellschaft, wenn sie den wirklich Unglücklichen und der Unterstützung bedürftigen Personen gleich zu zählen sind, auf ihr darum beschehenes Ansuchen, jegliches alljährlich ein Almosen von Zehen und mehr Thalern, nach Befinden der an jedem Konvente zu untersuchenden Bedürftigkeit und zu bestimmenden Erhöhung, so lange die Kasse es gewährt, gegen legale Quittung und Zeugnisse der Aerzte oder eines Mitgliedes, gereicht bekommen.

Almosen ver-  
unglückter  
Kinder der  
Mitglieder.

§. 12.

Bei außerordentlichen Vorfällen, deren Verhandlung in den Stiftungsgesetzen den ordinairn Versammlungen nicht beigelegt ist, müssen sämtliche Mitglieder ausdrücklich eingeladen werden.

Vorladung  
der Mitglie-  
der bei außer-  
ordentlichen  
Vorfällen.

Ist bei der Einladung zu solchen außerordentlichen Versammlungen der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden; so können die erscheinenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Schluß abfassen. Im Fall, daß eine dergleichen ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes nicht geschehen, müssen wenigstens Zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig seyn, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll. Wäre dagegen die Einladung nicht gehörig geschehen und in dem letztgedachten Falle die erforderliche

§ 2

Anzahl



Anzahl von Mitgliedern nicht gegenwärtig gewesen; so ist ein dennoch abgefaster Schluß nichtig.

§. 13.

Vorzüge und  
Lozierung der  
Kapitalien.

Zu Folge eines unterm 19ten September 1711 vom Königlichen Oberamte ertheilten, auch unterm 4ten November ebendesselben Jahres allergnädigst bestätigten und mittelst Oberamtspatents vom 7ten März 1712 publicirten Erläuterungs-Decrets, werden die den Wittwen und Waisen vorstehend ausgefekten Gelder als Alimente angesehen, und sollen zu selbigen wegen Schulden keine Arreste und Hülsen verstattet, hingegen die säumigen Schuldner nach beschehener Verwarnung alsobald mit der großen Hülfе und Immission belegt, diese zum Unterhalte der Priester-Wittwen und Waisen bestimmten Zinsen auch, bei vorkommenden Konkursen, nebst und gleich den Sozietäts-Kapitalien nach der darüber erlangten gerichtlichen Hypothek lozirt und bezahlt werden. Würde demnächst Jemand auf seinen Grund und Boden etwas zum Besten dieser Sozietät mit Konsens der Obrigkeit beständig aussetzen und radiziren, oder ein anderer ein zu dieser milden Sache bestimmtes Kapital auf sein unbewegliches Gut, so mit übrigen Schulden nicht beschweret, gleichfalls mit gerichtlichem Konsense dermaassen, daß es darauf als eine Foundation haften sollte, nehmen; so ist solches Kapital und Foundation sodann in der ersten Klasse nach den Salarien der Kirchen, Schulen und Hospitäler zu loziren.

Nicht



Nicht weniger sollen diese Kapitalien und Zinsen, wenn sie nicht wirklich ausgeliehen und distribuir, in dem Vermögen der Administratoren und Provisoren das Recht der unmündigen Kinder, auch bei denjenigen Sozietäts-Mitgliedern und in derselben Verlassenschaft, welche sich im Rückstande bei der Kasse befinden, die stillschweigende Hypothek und ein Vorzugrecht haben. Unterpfandsrecht.

Diese verliehenen und bis jetzt genoßnen Vorrechte verbleiben in ihrer unveränderten Gültigkeit und Fortdauer.

Zweiter



## Zweiter Abschnitt.

### Verwaltung der Anstalt und des Vermögens derselben.

#### §. 14.

Borsteher  
der Sozietät.

Da diese Gesellschaft, nach einem von ihr selbst entworfenen und allergnädigst genehmigten Plane, nicht durch milde Stiftungen oder Vermächtnisse, sondern lediglich und allein durch einen freien Verein der sich dadurch verbundenen Mitglieder und deren gethane Beiträge gestiftet worden; so verbleibt der Verfassung gemäß die Verwaltung derselben auch fernerweit unter regelmäßiger Beobachtung der allhier ertheilten Vorschriften, wie bishero bei der Sozietät in Budissin, als an dem Orte, wo die Kasse befindlich ist, und die alljährlichen Konvente gehalten werden.

Diese jährliche Versammlung der Gesellschaft wird Mittwochs nach dem Sonntage, welcher zunächst auf das Fest Mariä Heimsuchung folget, auch selbst, wenn dieses Fest auf einen Sonntag fällt, Mittwochs derselben Woche in Budissin gehalten.

An



An diesem Konvente werden von den anwesenden Mitgliedern durch Stimmenmehrheit auf Ein Jahr, aus den in der Stadt Budissin oder in der Nähe derselben wohnenden Gesellschaftsgenossen, und zwar, so weit es möglich, nach Ordnung der Aufnahme, ein Provisor und zween Beisitzer als Vorsteher der Sozietät, so wie zween Rechnungsbrevisoren aus den entferntesten Mitgliedern gewählt.

§. 15.

Es liegt diesen jedesmaligen Vorstehern überhaupt und vor Allem ob, die Aufrechthaltung der Anstalt nach Maasgabe der Gesetze und die Zunahme des Vermögens derselben zum allgemeinen Besten, besonders der Wittwen und Waisen, nach Möglichkeit zu befördern. Ganz vorzüglich aber kommt es dem Provisor zu, die abgefaßten Konventschlüsse mittelst ausgefertigten Missiven an die sämtlichen Mitglieder der Sozietät zur Nachachtung in Abschrift zu senden, die Quittungen über Kapitalien und Zinsen zu signiren, die eingehenden Schreiben zu präsentiren, und solche, so wie alle Angelegenheiten, am Konvente vorzutragen, die Gelder in die Kasse und die abgelegten und gerechtfertigten Rechnungen auch sonstige Schriften und Urkunden ins Archiv zu legen, die Dokumente, Rechnungen und Protokolle in die dazu vorhandenen Bücher einzutragen und in Ordnung und Verwahrung zu halten, demnächst besonders bei Ausleihung der Gelder nebst dem Procurator dafür zu sorgen, daß solche sicher untergebracht werden; und die Gesellschaft

Berichtun-  
gen dieser  
Vorsteher.

schaft



schaft keinen Schaden erleide, nicht weniger die Matrikul zu halten, die eintretenden und angezeigt werdenden Familien-Veränderungen bei den Mitgliedern richtig nachzutragen und die Tabellen fortzusetzen, und endlich nach Ablauf seiner Amtsführung im Konvente die Schlüssel, Siegel, Rechnungen, Beläge und Copien-Bücher dem neuen Provisor zu übergeben.

Der vom Lande gewählte Provisor darf nur eine Abschrift von den Protokollen und Beschlüssen bei sich haben; das übrige ist sämtlich bei dem ältesten Beisitzer in der Stadt in Verwahrung zu lassen.

Die Revisoren haben die abgelegten und von den Beisitzern mit den Belägen verglichenen Rechnungen genau durchzugehen, zu untersuchen, zu erinnern und, nach befundener Richtigkeit, zu rechtfertigen und zu unterzeichnen.

Für diese Bemühungen hat der Provisor am Konvent Zehen Thaler, jeder Assessor Zwei Thaler, und jeglicher Revisor Einen Thaler zu fordern und zu erhalten.

§. 16.

Aufbewahrung der Gelder und Schriften.

Das Vermögen der Sozietät, bestehend in den über derselben außenstehenden Kapitalien vorhandenen Dokumenten und andern Urkunden, auch dem zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Gelde, wird in einem großen eisernen Kasten, zu welchem der Provisor und die Beisitzer jeder einen Schlüssel bei sich verwahren, aufbehalten.

Für



Für sämtliche Jahresrechnungen und Beläge, auch abschriftliche in Bücher gebundene Verhandlungen, ist zu gleichem Behufe ein besonderer hölzerner Kasten bestimmt.

§. 17.

Wegen gänzlicher Ermangelung eines in Budissin wohnhaften Mitgliedes hat sich die Gesellschaft im Jahre 1759. veranlaßt gefunden, einen geschickten und erfahrenen Rechtsgelehrten in Budissin auszuersuchen, und diesem neben der Führung ihrer rechtlichen Geschäfte auch die Verwaltung der Kasse, unter dem Namen eines Verwesers der Sozietätskasse, zu übertragen, welche Einrichtung bis auf gegenwärtige Zeiten beibehalten und nach eines Abgange ein anderer durch eine freie Wahl und Abstimmung von der gesammten Sozietät erwählt, auch mit gehörig vollzogener Vollmacht versehen worden.

Annahme  
des Profura-  
tors.

Hierbei soll es auch für die Zukunft verbleiben, jedoch mit der Abänderung, daß fernerhin nach jedesmaligem Abgange des Profurators von der Sozietät Drei hinreichend geeignete Personen vorerst beim Königlichen Oberamte in Vorschlag zu bringen sind, damit von dieser vorgesezten Obergewaltungs-Behörde sodann der tüchtigste ernannt werde.

§. 18.

Die Obliegenheiten desselben enthält eine besonders abgefaßte Bestallung und Instruktion, und bestehen selbige hauptsächlich in folgenden:

Schuldigkei-  
ten des Pro-  
furators.

D

a.)



a.) wird sich derselbe überhaupt angelegen seyn lassen, alle in der von der Sozietät gegebenen Vollmacht namhaft gemachten Obliegenheiten mit allem Fleiße und geneigten guten Willen für die Gesellschaft bestmöglichst zu erfüllen, und das Beste derselben und ihres Vermögens auf alle Art und Weise mit Rath und That zu befördern, Schaden und Verlust an Kapital und Zinsen aber mit möglichster Vorsicht abwenden zu helfen.

#### Diesemnachst

b.) wird derselbe, zu Folge des ihm übertragenen und fortzuführenden abschriftlichen Verzeichnisses aller Kapitalien, die Zinsen in den gesetzten Terminen und verschriebenen Münzsorten erheben, die Quittungen in der Sozietät Namen ausstellen und dieselben vor dem Zinstermine, von dem Provisor signiren, die rückständigen Zinsen aber länger als ein Jahr nicht heranwachsen lassen, sondern von den säumigen Schuldnern nach an sie vorhero erlassenen zweimaligen Erinnerungen durch gerichtliche Hülfe beizutreiben suchen, und die Zinsreste alljährlich beim Konvent mit den in seinen Händen gebliebenen Zinsquittungen ausweisen, auch was wegen deren Beitreibung von ihm gethan worden, anzeigen; Ferner soll er

c.) am Tage des Konvents jederzeit sich einfinden, damit die an diesem Tage fälligen Zahlungen richtig erfolgen mögen, er über die Verhandlungen ein richtiges Protokoll führen, in bedenklichen Fällen zu Rathe gezogen werden, auch die  
Durch-



Durchgehung und Uebergabe der Dokumente an die neuen Vorsteher mit Zuziehung seiner erfolgen kann.

Auch hat derselbe

d.) einen jährlichen Rechnungsextrakt nebst Bemerkung der Mitglieder-Anzahl im Laufe des Monats Junius jeden Jahres beim Königlichen Oberamte zum Behuf ununterbrochener Bekanntschaft mit den Angelegenheiten der Sozietät einzureichen.

§. 19.

Bei Ausleihung der Gelder der Sozietät besonders wird er

a.) wenn ein Kapital aufgekündigt wird, oder ein baarer Kassenbestand von eingegangenen Kapitalien oder Zinsüberschusse vorhanden ist, der zu den nächst bevorstehenden Ausgaben nicht erfordert wird, mit den Vorstehern für baldigste, sichere, zinsbare Unterbringung Sorge tragen, jedoch kein Kapital außer der Oberlausitz ausleihen. Er wird aber dabei alle Umstände genau erwägen, und soviel als möglich dafür sich bemühen, daß die Sozietät weder in Ansehung der Gültigkeit ihrer Vorzugsrechte, noch in Ansehung der verschriebenen Münzsorten, Nachtheil leide, auch in Ermangelung einer Gelegenheit zur vorschriftsmäßigen Ausleihung, das dazu vorhandene Geld, in Beisehn der Vorsteher, unterdessen in Kasten legen, und Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern erlassen.

Besondere  
Obliegenhei-  
ten des Pro-  
kurators.

Es darf aber

D 2

b.)



b.) kein Kapital anders, als auf liegende Grundstücke, so mit Hypotheken nicht übrig beschweret sind, und gegen obrigkeitlichen Konsens ausgeliehen werden; Daher

c.) darauf zu sehen ist, daß bei Rittergütern und Rustikalgrundstücken an Feldern, Wiesen und Gärten, wenn dieselben Lehnsqualität haben, das Darlehn nur bis zur Hälfte; wenn es hingegen Erbgüter sind, bis auf Zwei Drittheile des in den gerichtlichen Kauf- und Konsensbüchern angelegten, oder durch gerichtliche Würdigung ausgemittelten neuesten Werthes, nebst den übrigen Hypotheken sich erstrecke.

d.) Bei Häusern in Städten, mit Braugerechtigkeit oder Stadtfeldern verbunden, wird die Summe der auszuleihenden Kapitalien nach der Hälfte des gedachten Werths bestimmt; wogegen bei Gasthöfen oder Mühlen in der Stadt und auf dem Lande, so wie bei Häusern, mit denen eine Handwerks- oder Bankgerechtigkeit zugleich verpfändet wird, wenn sie feuerfeste und der Brandversicherungsanstalt beigetreten sind, das unverschuldete Drittheil des Werths zum Maasstabe des auszuleihenden Kapitals anzunehmen ist.

e.) In den Fällen, wenn rückständige mit Vorbehalt der Hypothek und des Eigenthums vor der Uebergabe versehene Kaufgelder abgetreten werden, und deren Summe sich über ein Drittheil des gesammten Werths oder darüber erstreckt, hat der cedirende Verkäufer in der Abtretungsurkunde sich zugleich zu erklären, mit seinen noch übrigen Kaufgeldern dem Cessionar nachstehen zu wollen.

f.)



f.) Dafern mit Wahrscheinlichkeit vermuthet werden könnte, daß die Höhe des über ein Grundstück verabredeten Kaufpreises auf einem Scheinkontrakte beruhe, oder daß dessen Besizer durch Verschwendung oder Unglücksfälle in Verfall der Nahrung gerathen werde, ist die gesuchte Ausleihung der Kapitalien zu verweigern und wenn der Verdacht erst nach der Ausleihung bekannt wird; so hat der Prokurator nach der am Schlusse in vorhergehendem Paragraph unter lit. b. wegen der Rückstände ertheilten Vorschrift zu verfahren.

g.) Auf Bürgschaften soll nur dann, wenn der Bürge gerichtlichen Konsens in der unter c. und d. bestimmten Maaße ausbringt, Rücksicht genommen werden.

Dagegen ist aber kein Bedenken bei Aufkündigung der Gelder, es sey vom Schuldner oder von der Sozietät, auf des erstern Kosten, die der letztern hypothekarisch zustehenden Gerechtsame ohne Anstand und Schwierigkeiten zu machen, zu cediren.

h.) Dafern aber der Prokurator ohne vorgängige Bestimmung des Provisors und seiner Assessoren ein Kapital ausleihen sollte; so ist derselbe gehalten, den der Sozietät etwa daraus erwachsenden Schaden zu ersetzen. Eben so ist auch die Abschreibung eines Kapitals oder der Zinsreste in der Rechnung in allen Fällen, vorzüglich aber bei Konkursen, nur dann gültig, wenn dazu am Konvente Genehmigung erfolgt ist, und die Frage, ob und von wem ein Ersatz wegen des entstandenen Verlustes zu leisten? nach Untersuchung aller dabei eintretenden Umstände entschieden worden.

i.)



i.) Auf gleiche Weise sind in jeder Verschreibung die ausgeliehenen Münzsorten im Golde nach Gewicht und in Silbermünzen nach dem Münzfuße und dessen bestehenden Gehalte bestimmt anzugeben, und die Rückzahlungen derselben in eben den Münzsorten, oder mit einem nach Maaßgabe der höchsten Münzmandate und des Kurses zu berechnenden Aufgelde zu fordern, auch also die Zinsen einzunehmen.

§. 20.

Auszahlung  
der Wittwen-  
gehälte,

Der Prokurator wird ferner alle Auszahlungen wie an Gehaltsgeldern für Wittwen und Waisen, die am Konvente fällig sind, gegen gültige von ihnen selbst und ihren Kuratoren oder deren Vormunden, oder in deren Ermangelung einem Mitgliede der Sozietät, mit unterschriebene Quittung, so auch an Honorarien, Stipendien und andern Auszahlungen gegen gehörige Quittungen der Empfänger nicht eher, als es bestimmt worden, ohne besondern Entgeld besorgen.

§. 21.

ingleichen der  
Begräbnis-  
gelde.

Das Begräbnisgeld bei dem ihm etwa gemeldeten Sterbefalle eines Mitglieds oder einer Wittwe hat derselbe nicht ohne Vorwissen des Provisors, der für dergleichen Auszahlungen verantwortlich ist, gegen eine nach der §. 5. und §. 20. angegebene Form eingerichtete Quittung nebst kirchlichem Todtenscheine zu verabsolgen, und überhaupt keine ihm zugesendete Quittung eher auszusahlen, als bis sie vom Provisor oder dessen Assessor signiret worden.

§. 22.



§. 22.

Da der Sozietät daran liegen muß, bei der jährlichen Zusammenkunft der Mitglieder den wahren Bestand ihres Vermögens genau zu wissen, um die Beschlüsse darnach bestimmen zu können; so soll von nun an hinführo der Rechnungsabschluß mit dem 31sten May jeden Jahres gemacht werden, damit der Prokurator nach Einnahme der Walpurgis fälligen Zinsen Zeit behalte, die abgeschlossene Rechnung rein schreiben zu lassen, und dieselbe nebst Belägen am Konvente vorzulegen, wobei er auch die etwa noch rückständig gebliebenen Zinsen mit den in seinen Händen gebliebenen Quittungen erweist.

Schluß und  
Ablegung der  
Jahresrech-  
nung.

Diese in seinem und des Provisors Namen geführte Jahresrechnung wird der neue Provisor, nachdem von den Revisoren deren Richtigkeit bezeuget worden, im Namen der ganzen Gesellschaft unterschreiben, und beide, den Prokurator und vorigen Provisor, darüber quittiren, auch zum Beweise, wie dieses geschehen, dieselbe am folgenden Konvente wieder vorzeigen.

§. 23.

Der Prokurator erhält für seine Bemühungen in Verwaltung der Kasse

Besoldung  
des Prokura-  
tors.

**Fünfzig Thaler** — = — =

als eine jährliche Besoldung, welche er mit in Rechnung bringt. Wenn er aber der Sozietät in Rechtsangelegenheiten beisteht; so wird ihm ein billiger Ansatß an Verlag und Gebühren, so wie  
das



daß Reinschreiben der Rechnungen, nebst Kopialien auch anderm baaren Verlage, in Rechnung passirt und von der Kasse erstattet; dahingegen hat er für die Ausleihung der Kapitalien von der Sozietät kein Proxeneticum, so wie für alle mit dem Provisor nothwendigen Konferenzen, wie bishero etwas nicht zu fordern.

Verwahrung  
des Kastens  
und der  
Schriften.

Daneben wird er sowohl den eisernen Kasten mit dem Sozietäts-Eigenthume sammt dem Kasten mit den Schriften in seiner Behausung und einem feuerfesten nicht dumpfigen Gewölbe, damit die Schriften nicht vom Moder leiden, in sichere Verwahrung aufnehmen, und den Vorstehern gestatten, dafern es nöthig, in seinem Beiseyn etwas in den Kasten zu legen oder herauszunehmen, als auch den sämtlichen beim jährlichen Konvente erscheinenden Mitgliedern in seinem Hause eine geräumige Stube zu Haltung ihrer jährlichen Zusammenkunft an demselben Tage anweisen.

Vorstand  
des Prokura-  
tors.

In Betracht, daß dem Prokurator Vorstehendem zu Folge die Verwaltung des nicht unbedeutenden Vermögens der Sozietät anvertraut ist, hat er derselben einen Vorstand von **zintausend Thalern**, entweder durch Immobilien unter gehörigem Konsense, oder durch Verpfändung eines gleich großen hypothekarischen annehmlichen Kapitals mit dessen Eventual-Cession oder baar zu leisten; jedoch bleibt ihm die Freiheit, die Zinsen davon nach eignem Gefallen zu erheben, immaassen die Sozietät nur im Fall einer gefließentlichen Vernachlässigung eine Schadloshaltung daran zu nehmen sich vorbehält.

Uebrigens



Uebrigens hat der Prokurator eine besondere Instruction zu erhalten, und sich darauf, so wie auf die Sächsische Konstitution vom anvertrauten Gute, bei dem Königlichen Amte verpflichten zu lassen.

Verpflichtung desselben.

§. 24.

a.) Sollte ein Provisor in dem Verwaltungsjahre sterben, so übernimmt der erste Assessor in Budissin dessen Berrichtungen nebst Allem, was der Sozietät gehört, bis zur Wahl eines neuen am Konvente.

Verhalten beim Abgange des Provisors oder des Prokurators und Kassenübergabe.

b.) Wenn der Prokurator bei seinem Leben abzugehen gesonnen wäre; so hat derselbe, da zwischen ihm und der Sozietät eine beiden Theilen zustehende halbjährige Aufkündigung statt hat, seinen Abgang wenigstens ein Vierteljahr vor dem Konvente dem Provisor anzuzeigen, damit bei dem Konvente ein anderer an seine Stelle gewählt werden könne.

c.) Im Falle aber derselbe mit Tode abgienge, soll indes der Provisor oder, wenn dieser auf dem Lande wohnhaft, der erste Assessor zu Budissin dessen Berrichtungen übernehmen, bis ein neuer Prokurator von der Gesellschaft in obbemerckter Maaße vorgeschlagen und ernennet werden kann. Um diesen Berrichtungen Gnüge leisten zu können, soll er mit Zuziehung der beiden Assessoren, als den Vorstehern der Sozietät, von den nachgelassenen Erben, soviel von baarem Kassenbestande bei des Prokurators Tode vorhanden gewesen, nebst einem schriftlichen Auszuge aus dem Rechnungs-Manual, sowohl in Absicht der Einnahmen als der

Ⓔ

bereits



bereits bestrittenen Ausgaben seit der letzten Konventrechnung, gegen von ihm und beiden Assessoren unterschriebene Quittung sich aushändigen lassen, die endliche Kassenübergabe aber nachhero nach Befinden der Umstände mit gehöriger gegenseitiger Berechnung und sofort zu bewirkender Ausgleichung und Ausantwortung der Dokumente nebst dem etwa in den eisernen Kasten verwahrten baaren Gelde, sammt Allem, was sonst der Sozietät gehörig ist, mit Zuziehung der Assessoren zu veranstalten befugt seyn.

d.) Wegen dieses Geschäfts soll er einen Rechtsgelehrten zur Hülfe nehmen, und von demselben ein sodann von beiderseitigen Interessenten zu unterzeichnendes Protokoll ausfertigen lassen, damit allen Weiterungen dadurch vorgebeuet werde;

e.) Wenn es jedoch die Umstände verstatten, so mag die Uebernahme gar wohl bis zur Uebergabe an den neu erwählten Prokurator ausgesetzt bleiben, wobei den Erben auch alsdenn, nach gänzlich erfolgter Ausgleichung, des Erblassers geleistete Kaution auf eben die Art und Weise, wie dieselbe geleistet worden, gegen Quittung derselben wieder ausgeantwortet und erstattet wird.

§. 25.

Wie bei eintretenden außerordentlichen Zeitumständen mit Dispensirung der Pensionen

Im Fall das Land mit Krieg oder andern Verwüstungen, welches Gott verhüten wolle, angegriffen werden sollte, so daß die Zinsen größtentheils zurückbleiben und den Wittwen und Waisen der versprochne Gehalt nicht könnte gereicht werden, auch alle übrige Wohlthaten wegfallen müßten, so soll doch, was



was von Zinsen zu erhalten ist, unter die Percipienten gleichmäßig vertheilt, das rückständig gebliebene aber, sobald Gott wieder bessere Zeiten giebt, und die Zinsen einlaufen, ihnen oder ihren Erben nachgezahlt werden.

und übriger  
Unterstützun-  
gen zu ver-  
fahren.

§. 26.

Im Fall über die Erklärung dieses Regulatifs oder sonst in Wahl- und Betheilungsfällen künftighin Zweifel entstehen, ist an das Königliche Oberamt dieserhalb jederzeit Anzeige zu thun, und die Bescheidung desselben zu gewärtigen, eigenmächtiger Zusätze und Abänderungen aber von Seiten der Sozietät sich zu enthalten, wobei jedoch derselben ausdrücklich vorbehalten wird, daß, wenn eine oder die andere der hier enthaltenen Vorschriften künftig nach sich ereignenden Umständen zu erläutern oder zu verbessern, oder zu der Kassenaufnahme noch einige neue hinzuzufügen seyn möchten, solches nach den mehresten Stimmen, unter hinzutretender, mittelst des Königlichen Oberamts zu erbittender, allergnädigster absonderlicher Genehmigung geschehen könne.

Verfahren  
in zweifelhaf-  
ten Fällen.

Mehr- und  
Verbesserung  
dieser regula-  
tivismäßigen  
Vorschriften.

§. 27.

Damit aller Anlaß zu Mißtrauen nebst Beschwerden über die Art der Verwendung und Verwaltung entfernt und beseitiget bleiben, soll von diesem auf Kosten der Sozietätskasse zum Abdruck gebrachten und den gegenwärtigen Mitgliedern unentgeltlich auszuhändigenden Regulatife einem Jeden, welcher ein Interesse darüber nachzuweisen hat, ein Exemplar gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr ausgehändiget werden.

€ 2

Urkundlich



Urkundlich ist sothanes Regulatif, der allerhöchsten Anordnung gemäß, bei dem Königlich Sächsischen Oberamte ausgefertigt und tragenden Oberamtswegen von Mir eigenhändig unterschrieben, auch das führende Oberamtssekret vorgedruckt worden.

Geben auf dem Königlich Sächsischen Schlosse Ortenburg zu Budissin, am 18. Januar 1811.

Sr. Königlichen Majestät von Sachsen 2c.  
verordneter Oberamtshauptmann im Mark-  
grafthum Oberlausitz und Hofrath,



**Ernst Carl Gotthelf  
von Kiesenwetter.**

---



# Nachtrag

zu dem am 18. Januar 1811 confirmirten

## Regulativ

der Oberlausitzischen Societät für Prediger-  
und Schullehrer-Wittwen und Waisen  
zu Budissin.

---

### I.

Die §. 1. des Regulativs festgestellten Bedingungen des Beitrittes werden näher dahin bestimmt, daß der Beitritt zu dieser Societät nur den in der Oberlausitz angestellten evangelischen

- 1) ordinirten Geistlichen in den Städten und auf dem Lande,
- 2) ordentlichen Lehrern an den Gelehrtenschulen der Sechsstädte,
- 3) ordentlichen Oberlehrern an den Bürger- und Armenschulen in den Sechsstädten, dafern diese die der Wahlfähigkeit zu einem geistlichen Amte vorausgehenden Prüfungen bestanden haben, und
- 4) dem Director des Landschullehrer-Seminars zu Budissin gestattet ist und jeder Beitretende
  - a) sein Taufzeugniß und, was die unter 3. benannten Oberlehrer betrifft, auch das Zeugniß über die bestandene Wahlfähigkeitsprüfung beibringe,

b)



- b) bei seiner Aufnahme mit einer gefährlichen Krankheit nicht behaftet sey und seine Gesundheit durch ärztliches Zeugniß bescheinige,
- c) sich der Uebereinkunft in allen Stücken gemäß zu bezeigen verspreche.

II.

Die Bestimmung §. 2. wird dahin abgeändert, daß die Zahl der Societätsmitglieder bei jeder Erhöhung des Societätsvermögens um neue 1100 Thaler durch Errichtung einer neuen Stelle vermehrt, doch die Gesamtzahl von **Nehtzig** Mitgliedern nicht überstiegen werden darf.

III.

Anstatt der letzten Zeilen in §. 3. von den Worten an: „der in folgendem §. festgesetzten Leistungen sich entschütten zc.“ ist folgende Fassung angenommen worden:

„die nach §. 4. b. erforderlichen Zahlungen leisten und sofern derjenige, in dessen Stelle es tritt, das Eintrittscapital der 100 Thaler noch nicht abgezahlt haben sollte, dieses Capital sofort abführen oder dessen Abzahlung übernehmen.“

IV.

In §. 4. des Regulativs wird unter a. die Bestimmung der Münzsorten und des Zinsfußes dahin abgeändert, daß das Eintrittscapital mit 100 Thalern im Bierzehnthalerfuß zu entrichten ist und die Verzinsung solcher Capitale mit Bier vom Hundert auf so lange genügend bleibt, als sich die Societäts-  
capitale



capitale nicht überhaupt wiederum zu einem höheren Zinsfuße unterbringen lassen.

Auch soll die Bestimmung unter §. 4. d. auf die anderweite Verheirathung nur solcher Mitglieder, welche entweder als Ehemänner in die Societät eintreten, oder nach ihrer Aufnahme in dieselbe sich verheiratheten und nach dem Ableben ihrer Ehegattin sich anderweit verhehelichen, jedoch nicht auf solche Mitglieder angewendet werden, welche als Wittwer in die Societät aufgenommen wurden und nachher sich wiederum, aber während ihrer Theilnahme an der Societät zum ersten Male verheiratheten.

V.

Das §. 5. des Regulativs zugesicherte Begräbnißgeld bleibt auf Fünfzig Thaler festgestellt, wird aber im Bierzehnthalerfuße ausgezahlt. Dagegen wird die §. 6. auf 50 Thaler gestellte jährliche Pension der Wittwe und der Waisen eines Mitgliedes auf Sechszig Thaler im Bierzehnthalerfuße erhöht, wovon 30 Thaler am Conventtage und 30 Thaler in der Mitte des Monats December jedes Jahres praenumerando ausgezahlt werden sollen, daher auch §. 7. unter a. und b. und §. 8. unter a. b. c. d. anstatt 50 Thaler **Sechszig** Thaler zu lesen und der Bestimmung unter §. 8. d. folgende Fassung gegeben worden ist:

Dafern leibliche oder Stiefkinder der Wittwe zu besserer Erziehung, des Studirens, der Erlernung einer Profession oder anderer wichtiger Ursachen halber von ihr wegkommen sollten und solches mit einem, zwei oder drei  
dieser



dieser Kinder erfolgte, so verbliebe von den 60 Thalern nur die Hälfte der Mutter, die andere Hälfte bekämen dagegen die bei derselben nicht befindlichen Kinder. Wären der so von der Mutter entfernten, perceptionsfähigen Kinder vier bis acht, so erhielten diese 40 Thaler und die Mutter 20 Thaler, wären ihrer aber über acht, so würden der Mutter 12 Thaler, den Kindern hingegen 48 Thaler zuzutheilen seyn, bis sich ihre Zahl durch Ueberschreiten des achtzehnten Altersjahres oder durch Heirath vermindert und die Mutter endlich nach dem nur bestimmten Verhältnisse zum vollen Genusse gelangt.

#### VI.

Der Eingang in §. 9. des Regulativs erhält mittelst einer zu mehrerer Bestimmtheit erforderlichen Einschaltung folgende Fassung:

Für die Wittwen der Societätsmitglieder, welche **bis zu ihrem Tode** im Genusse der Pension gestanden haben &c.

#### VII.

§. 10. des Regulativs erhält nach den Worten: „überhaupt betheilt werden sollen.“ den Zusatz:

Diese Stipendien entrichtet die Societät vom Jahre 1841 an mit 21 Thalern im Bierzehnthalerfuße, so daß das von Rechenbergsche auf 14 Thaler und das von Thelersche auf 7 Thaler festgestellt bleibt.

#### VIII.



VIII.

§. 11. des Regulativs erhält am Schlusse den Zusatz:  
jedoch in der Regel nicht über Sechszig Thaler für alle  
bei einem Convente vorkommende Fälle dieser Art.

IX.

Da die den Capitalen der Societät zugestanden gewesenen  
Vorzugsrechte durch die neuere Gesetzgebung theils aufgehoben,  
theils entbehrlich worden sind, so kommt §. 13. des Regulativs  
gänzlich in Wegfall.

X.

Der zweite, den Tag des Convents betreffende Abschnitt in  
§. 14. des Regulativs erhält folgende veränderte Fassung:

Diese jährliche Versammlung der Gesellschaft wird die  
nächstfolgende Mittwoch nach dem zweiten Juli in Budissin  
abgehalten, die Ausmittelung des dazu erforderlichen  
Locals aber dem Vorstehercollegio in Verbindung mit  
dem Procurator überlassen.

Hierdurch erlediget sich zugleich die dem Procurator §. 23.  
aufgelegte Verbindlichkeit, das Local zu der jährlichen Ver-  
sammlung der Mitglieder in seiner Wohnung zu gewähren.

Ueberdieß erhält §. 14. am Schlusse den Zusatz:

Einer der Vorsteher soll jederzeit aus Budissin seyn und  
zwar, wenn der Provisor ein auswärtiges Mitglied ist,  
der erste Beisitzer.



XI.

Die der Societät vorgesezte Oherauffichtsbehörde ist die jedesmalige Königliche Provinzial-Regierungsbehörde der Oberlausitz zu Budissin, dormalen die Königliche hohe Kreisdirection daselbst, welche in dieser Beziehung an die Stelle des §. 17. 18. und 26. des Regulativs genannten Königlichen Oberamtes getreten ist.

Abänderungen des alten Regulativs können nur mit Genehmigung des Königlichen hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vorgenommen werden.

XII.

Die §. 19. des Regulativs dem Procurator ertheilte Anweisung wird dahin abgeändert, daß die beschränkende Bestimmung „jedoch kein Capital außer der Oberlausitz auszuleihen“ wegfällt und an die Stelle der Worte: „daß die Societät weder in Ansehung der Gültigkeit ihrer Vorzugsrechte, noch in Ansehung der verschriebenen Münzsorten Nachtheil erleide,“ die Fassung tritt: daß die Societät in Ansehung der Sicherheit ihres Vermögens und der Münzsorten keinen Nachtheil erleide.

XIII.

Die jährliche Besoldung des Procurators wird von den §. 23. des Regulativs ausgesetzten 50 Thalern auf Sechszig Thaler im Bierzehnthalerfuße erhöht.

Hohes

Proct  
esler- un  
Baiser  
Herr



## Hohes Bestätigungsdecret.

Das Königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, an welches deshalb Vortrag zu erstatten gewesen ist, hat dem von Ihnen, als Procurator der Oberlausitzischen Priester- und Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Societät eingereichten Nachtrage zu dem am 18. Januar 1811 confirmirten Regulative der erwähnten Versorgungs-Societät mit dem zu §. XI. noch zu machenden Zusatze, daß Abänderungen des alten Regulativs und des Nachtrags nur mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vorgenommen werden können, die erforderliche Confirmation ertheilt, was Ihnen bei Rückgabe zweier Actenstücke zur Besorgung des weiter Nöthigen andurch unverhalten bleibt.

Budissin, den 27. September 1841.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.  
von Gersdorf.

Milde, S.

An  
Procurator der Oberlausitzer  
Priester- und Schullehrer-Wittwen-  
Waisen-Versorgungs-Societät,  
Herrn Adv. Weber hier.



Hoher Bestätigungsbuch

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Small, illegible text on a rectangular label or stamp on the right edge.